

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Planung, Klima- und Umweltschutz des Rates der Gemeinde Ruppichteroth am Mittwoch, 09.12.2020, um 19:00 Uhr, in der Bröltalhalle in Ruppichteroth

<u>Achtung:</u>	Aufgrund der notwendigen Abstands- und Hygieneregeln in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Risikoverringung einer Ausbreitung des Corona-Virus bitte ich, den Sitzungsort „Bröltalhalle“ zu beachten!
------------------------	---

Tagesordnung

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil	
1.	Fragestunde für Einwohner	§ 19 GeschO
2.	Bestellung bzw. Bestätigung von Schriftführern und stellvertretenden Schriftführern für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ruppichteroth; <u>hier:</u> Ausschuss für Planung, Klima- und Umweltschutz	<u>Anlage 1</u> <u>Seite: 1</u>
3.	Verbesserung der Verkehrssicherheit der Radverkehrsanlagen an der Brölstraße (B 478) im Hauptort Ruppichteroth; <u>hier:</u> Vorstellung des Ergebnisses der Radverkehrsschau vom 19.05.2020	In der Sitzung wird u.a. durch Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises, Straßenverkehrsamt, mündlich berichtet.
4.	Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung auf der L 312 im Bereich der B 478 bis L 350; <u>hier:</u> Vorstellung des Ergebnisses der Verkehrskommission vom 02.11.2020	<u>Anlage 2</u> <u>Seite: 2-6</u> und in der Sitzung wird mündlich berichtet.
5.	Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Ortslage Winterscheiderbröl; <u>hier:</u> Antrag der CDU-Fraktion vom 23.11.2020 zur baulichen Anpassung der „Berliner Kissen“	<u>Anlage 3</u> <u>Seite: 7-8</u>
6.	31. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Ruppichteroth-Mitte und 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.01/3 Ruppichteroth-Mitte im Bereich „Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B 478“ <u>hier:</u> Sachstandsbericht	In der Sitzung wird mündlich berichtet.
7.	Bericht des Klimaschutzmanagers	In der Sitzung wird mündlich berichtet.
8.	Mitteilungen und Anfragen	§ 18 Abs. 1 GeschO

Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitte ich, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu benachrichtigen. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht Mitglied des Ausschusses für Planung, Klima- und Umweltschutz sind, erhalten diese Einladung mit dem Hinweis auf § 58 Abs. 1 GO NRW zur Kenntnis.

Ruppichteroth, den 30.11.2020



Ausschussvorsitzende

Ruppichteroth, den 30.11.2020



Bürgermeister

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung, Klima- und Umweltschutz	09.12.2020	Entscheidung

**Bestellung bzw. Bestätigung von Schriftführern und stellvertretenden Schriftführern für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ruppichteroth;
hier: Ausschuss für Planung, Klima- und Umweltschutz**

Sachverhalt:

Nach § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Sie wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 27 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Ruppichteroth). Hierzu gehört auch die Bestellung eines Schriftführers zur Anfertigung der Niederschriften über die Beschlüsse in den einzelnen Ausschüssen des Rates gemäß § 28 Abs. 7 der Geschäftsordnung.

Wie bisher auch, möchte ich zu Beginn der neuen Legislaturperiode, dass ein Schriftführer sowie ein Stellvertreter für die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen eines jeden Ausschusses durch den jeweiligen Ausschuss zwecks eindeutiger Organisationsstrukturen bestellt bzw. bestätigt wird. In der jeweils ersten Sitzung der neuen Wahlperiode werde ich jedem einzelnen Ausschuss die aus meiner Sicht jeweils in Frage kommenden Personen aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rathauses zwecks Beschlussfassung vorschlagen.

Ruppichteroth, den 30.11.2020

Der Bürgermeister

Alan W. Hill

1.)

A u s z u g

**aus dem öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für
Planung und Umweltschutz des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom
06.10.2020**

3	Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung auf der L 312 im Bereich der B 478 - L 350; - Antrag der CDU-Fraktion vom 01.08.2020 -	
---	--	--

Ausschussmitglied Neuber erläutert den Antrag der CDU-Fraktion.

Es folgt eine angeregte Diskussion.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz des Rates der Gemeinde beauftragt den Bürgermeister mit den zuständigen Stellen abzustimmen, dass auf der L 312 vom Bereich der B 478 (Kreisverkehr) bis zur Kreuzung mit der L 350 im Homburger Bröltal folgende wichtige Maßnahmen durchgeführt werden, die zur Verkehrssicherheit und zur Verkehrsberuhigung beitragen:

- a) Errichtung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich L 312 / Mucher Straße / K 55
- b) Errichtung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich L 312 / L 350
- c) Fahrbahnsanierung der L 312 ausgehend von der B 478 (Kreisverkehr) in nördliche Richtung bis zum Ortseingang der Ortslage Hambuchen
- d) Versetzung der Ortseingangs-/ausgangsschilder vom aktuellen Standort im Bereich der Einmündungen „Sonnenhang“ / „Köttinger Weg“ bis hinter Zufahrt zur Ortslage Köttingen (von Kreisverkehr B 478 kommend)
- e) ab Zufahrt zur Ortslage „Köttingen“ bis hinter Kreuzungsbereich L 312 / Mucher Straße / K 55 Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von derzeit 70 km/h auf 50 km/h für beide Fahrtrichtungen
- f) temporäre Installierung einer Geschwindigkeitsanzeige an geeigneten Standorten.

Sofern die unter Buchstabe d) genannte Maßnahme nicht umsetzbar ist, wird der Bürgermeister weiterhin beauftragt, mit den zuständigen Stellen abzustimmen, ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich durch das Verkehrszeichen 274-50 auf 50 km/h reduziert werden kann.

einstimmig

2.) Dem Bürgermeister und dem FB 2

i m H a u s e

zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Ruppichteroth, den 10.11.2020
Der Bürgermeister

ACHTUNG!

Besucheranschrift:
Rathausallee 10, 53757 Sankt Augustin
Postanschrift:
Postfach 15 51, 53705 Siegburg

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat 

3

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Herrn
Bürgermeister Loskill
Rathausstraße 18
53809 Ruppichterorth

**Straßenverkehrsamt
Verkehrssicherung**

Herr Mertens

Zimmer: KE 11.b

Telefon: 02241/13-3298

Telefax: 02241/13-3361

E-Mail: guido.mertens@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
01.08.2020

Mein Zeichen
36.11.72-122-02-430/20

Datum
27.11.2020

Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung auf der „L 312“ zwischen dem Kreisverkehrsplatz „B 478“ und dem Knoten „L 350“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Loskill,

ich komme zurück auf den Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 01.08.2020 hinsichtlich etwaiger Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bzw. zur Verkehrsberuhigung auf der „L 312“ zwischen der Kreisverkehrsanlage „B 478“ und dem Knoten „L 350“.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz des Rates der Gemeinde Ruppichterorth vom 06.10.2020 wurde konkret um die Prüfung folgender Maßnahmen gebeten.

- Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes im Kreuzungsbereich „L 312 / K 55“
- Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes im Kreuzungsbereich „L 312 / L 350“
- Fahrbahnsanierung der „L 312“ zwischen der Kreisverkehrsanlage „B 478“ und Ortseingang „Hambuchen“
- Versetzen der Ortstafeln vom aktuellen Standort im Bereich der Einmündungen „Sonnenhang / Köttinger Weg“ bis hinter der Zufahrt zur Ortslage „Köttingen“
- Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h zwischen der Ortslage „Köttingen“ und dem Knoten „L 312 / K 55“
- Temporäre Installation einer Geschwindigkeitsanzeige an geeigneten Stellen



Besucheranschrift
Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat
Rathausallee 10 · 53757 Sankt Augustin
Tel. (0 22 41) 13-0 · Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:**
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Sollte die unter „d“ genannte Maßnahme nicht umsetzbar sein, wurde beantragt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Verkehrszeichen 274-50 StVO auf 50 km/h zu reduzieren

Das Anliegen der CDU-Ratsfraktion wurde im Rahmen eines Ortstermins am 02.11.2020, an dem Vertreter des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Gemeinde Ruppichterorth, der Kreispolizeibehörde sowie des Straßenverkehrsamtes teilgenommen haben, erörtert. Zu den einzelnen Punkten beziehe ich wie folgt Stellung:

Zu a und b:

Grundsätzlich handelt es sich bei der Umgestaltung von Verkehrsknoten zu Kreisverkehrsanlagen um bauliche Maßnahmen, deren Zuständigkeit den jeweiligen Straßenbaulastträgern (hier: Landesbetrieb Straßenbau bzw. beim Rhein-Sieg-Kreis die Abteilung Kreisstraßenbau für die „K 55“) obliegt.

Ein Umbau in einen Kreisverkehrsplatz ist generell immer dann zu befürworten, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit des Knotens gesteigert werden kann. Aus Verkehrserhebungsmaßnahmen, die in der Vergangenheit an unterschiedlichen Stellen durchgeführt wurden, ist die Belastung der in Rede stehenden Straßen im Vergleich zu anderen Landes- bzw. Kreisstraßen im Rhein-Sieg-Kreis als eher gering einzustufen, weshalb in dieser Hinsicht keinerlei Defizite zu verzeichnen sind. Ebenso besteht an den Knoten keine Rückstauproblematik, die aus verkehrsrechtlicher Sicht einen Umbau notwendig machen würde.

Prinzipiell wäre allein unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheitsaspekte der Umbau zu Kreisverkehrsanlagen zu begrüßen, denn dies würde wesentlich dazu beitragen, sowohl das allgemeine Geschwindigkeitsniveau auf der „L 312“ als auch die Anzahl der vorhandenen Konfliktpunkte zu reduzieren. Insbesondere könnte damit die gefährliche Verkehrssituation am Knoten „L 312 / K 55“, welche bei mir als Unfallhäufungsstelle geführt wird, entschärft werden. Die Entscheidung obliegt, wie eingangs erwähnt, dem zuständigen Straßenbaulastträger.

Zu c:

Grundsätzlich werden Maßnahmen zur Fahrbahnsanierung durch den Straßenbaulastträger in eigener Zuständigkeit vollzogen. Wie ich in Erfahrung gebracht habe, sind diesbezüglich zumindest mittelfristig keine Maßnahmen geplant. Präzisere Anfragen bitte ich direkt an den Landesbetrieb Straßenbau NRW zu richten.

Zu d:

Ortstafeln (Verkehrszeichen 310 / 311 StVO) werden ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen und Straßenbaulast dort angeordnet, wo ungeachtet einzelner unbe-

bauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt.

Eine geschlossene Bebauung liegt dann vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden (vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 42 zu Zeichen 310 und 311 StVO). An der „L 312“ beginnt die geschlossene Bebauung im Bereich der Einmündungen „Sonnenhang / Köttinger Weg“. Vor dem Hintergrund sind die Ortstafeln auch korrekt positioniert. Ein Versetzen bis zur Ortslage „Köttingen“ ist aufgrund der fehlenden Bebauung nicht möglich.

Zu e:

Bereits im Jahre 2018 wurde zwischen dem Kreisverkehrsplatz „L 312“ sowie dem Knoten „K 55“ die ursprüngliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h in beiden Fahrtrichtungen gelockert und auf 70 km/h angehoben. Hintergrund dieser verkehrsrechtlichen Maßnahme waren die gesetzlichen Vorgaben, denn die Straßenverkehrsordnung besagt im § 45 Abs. 9 Satz 3, dass Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Um diese Gefahrenlage zu prüfen, hatte mir meine Kreispolizeibehörde auf Anfrage - abgesehen von der Unfallhäufungsstelle, die jedoch lediglich den Bereich im Knoten „K 55“ betrifft“ – eine absolut unauffällige Unfalllage bescheinigt. Diese unauffällige Unfalllage rechtfertigt zunächst einmal, dass die Strecke mit den außerorts zulässigen 100 km/h befahren werden kann. Allerdings befindet sich die Einmündung „Köttingen“ im Kurvenverlauf. Insofern sind die Sichtbeziehungen für ein- und ausfahrende Verkehrsteilnehmer eingeschränkt. Diese Konstellation beinhaltet insofern ein latentes Gefahrenpotential im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO. Um dem entgegenzuwirken, war eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als angemessen anzusehen. Eine weitere Verschärfung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h widerspräche aufgrund des ansonsten großzügigen Ausbauzustandes diesem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und käme somit einer Missachtung des auch bei verkehrsrechtlichen Entscheidungen zu beachtenden Übermaßverbots auf der Grundlage von Art 20 GG gleich.

Die Beachtung des Übermaßverbots sichert die aus Verkehrssicherheitsgründen einzuhaltende Einheit zwischen Bau und Betrieb der Straße. So wird verhindert, dass unverhältnismäßige Regelungen den Verkehrsteilnehmer zu Fehlverhalten im fließenden Verkehr provozieren können, was der ursprünglichen Idee einer zu steigernden Verkehrssicherheit entgegensteht.

6.

Vor dem Hintergrund sehe ich verschärfende Geschwindigkeitsbegrenzungen auch ab dem Bereich der Einmündungen „Sonnenhang / Köttinger Weg“ als nicht umsetzbar an.

Zu f:

Temporär angebrachte Geschwindigkeitsanzeigen sind dahingehend gut geeignet, um Verkehrsteilnehmer entsprechend zu sensibilisieren. Diese sogenannten „Dialog-Displays“ sind insofern ein probates Mittel, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit über einen gewissen Zeitraum stärker beachtet wird.

Erfahrungsgemäß lässt die Wirkung dieser Anzeigen allerdings bereits nach wenigen Wochen deutlich nach. Damit einhergehend bleibt auch die gewünschte Sensibilisierung der motorisierten Verkehrsteilnehmer aus. Vor dem Hintergrund kann eine dauerhafte Anbringung von „Dialog-Displays“ nicht empfohlen werden. Ungeachtet dessen sind diese Anlagen auch in erster Linie dazu gedacht, um den Verkehrsteilnehmer im Bereich von schutzbedürftigen Einrichtungen zu sensibilisieren.

Ich darf Sie bitten, diese Informationen an alle Fraktionen im Rat der Gemeinde Ruppichteroth zur Kenntnis weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Pütz)

Ruppichteroth | Schönenberg | Winterscheid

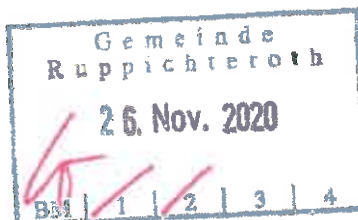


CDU

Die Bröltalpartei

CDU Fraktion – Rita Winkler – Mühlenharth 3 – 53809 Ruppichteroth

Gemeinde Ruppichteroth
Herrn Bürgermeister
Mario Loskill
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth



Fraktion im Rat der
Gemeinde Ruppichteroth
Vorsitzende
Rita Winkler
Mühlenharth 3
02295/ 5492

23.11.2020

Antrag zur baulichen Anpassung der „Berliner Kissen“ in Winterscheiderbröl

Zeichen: 2020/0409

CDU Fraktion Ruppichteroth
53809 Ruppichteroth

Tel.: (0 22 95) 5492
Fax: (0 22 95) 1493

cdu-fraktion.winter@rmv.de
www.broeltalpartei.de

Bankverbindung:
Vollbank Rhein-Sieg
IBAN: DE86 3706 0620 0604 0470 15
BIC: GENODE33RST

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU Ruppichteroth beantragt, dass die „Berliner Kissen“ in Winterscheiderbröl neu montiert werden, sodass die flachere Seite, welche derzeit seitlich liegt, in Fahrtrichtung zeigt. Die darauf angebrachten Pfeilmarkierungen zeigen, dass die Kissen vom Hersteller für diese Montagerichtung vorgesehen waren. (Wechsel von Quermontage zu Längsmontage)

Begründung:

Aufgrund von sehr vielen Gesprächen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die das unangenehme Überfahren der „Berliner Kissen“ bemängeln, haben wir in der Angelegenheit bereits mehrfach nachgefragt und bisher keine nachvollziehbare Begründung erhalten, warum die Kissen in der vorzufindenden Weise montiert sind. Die in Ihren Schreiben vom 31.8.2020 angeführte Restfahrbahnbreite für Radfahrer usw., bleibt auch bei Längsverlegung gewährleistet.

Wie bereits in verschiedenen Sitzungen thematisiert, ist die Art der Montage für Verkehrssituationen, wie sie in Winterscheiderbröl vorherrschen nicht vorgesehen bzw. erforderlich.

Die Montageanleitung des Herstellers sagt dazu:

„Für das flächenhafte Erreichen einer Zielgeschwindigkeit von max. 30km/h werden die Kissen längs verlegt. Die niedrigere Rampenneigung – in Verbindung mit dem „angenehmen“ Auf- und Abfahrgefühl – erhöht die Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer.“

Die in Ausnahmen gewünschte punktuelle Wirkung (Kindergarten, Schule) wird durch das Verlegen des Kissens quer zur Fahrbahn erreicht. Hier sorgt eine steilere Anrampung und der kurze

Überfahrtsweg für eine deutlich unangenehmere, fahrdynamische Wirkung."

Nach unserem Kenntnisstand gab es vor der Montage keine derart auffällige Verkehrssituation, die eine Querverlegung und damit die verbundene punktuelle Wirkung erfordert. Vielmehr sollte das Ziel der Maßnahme sein, die flächenhafte Geschwindigkeit von 30 km/h zu erreichen.

Demnach müssen die Kissen entsprechend der Herstellerempfehlung längs montiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Winkler
-Fraktionsvorsitzende-

